

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 8

Artikel: Neuerungen im Rechnungswesen der Armee

Autor: Baumann, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**DER
FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Neuerungen im Rechnungswesen der Armee

von Oberstlt. R. Baumann, Bern

Im Verlaufe der letzten 10 Jahre ist das Rechnungswesen der Bundeszentralverwaltung von Grund auf reorganisiert worden, worüber interessante Abhandlungen erschienen sind.*

Wegen dem Aktivdienstzustand konnte sich das Militärdepartement erst nach Kriegsschluß mit Reformfragen beim Rechnungswesen der Armee befassen. Es war die Aufgabe des Oberkriegskommissariates, dasselbe neuzeitlichen Auffassungen anzugleichen. Ein erster Schritt war die Anpassung von Gesetzen und Vorschriften. In einer Kommission, in der die am Rechnungswesen der Armee interessierten Stellen der Bundesverwaltung vertreten waren, wurde ein Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement durchberaten und zur Vorlage an die zuständigen Departemente und Behörden vorbereitet.

Wiederholt sind im „Fourier“ Vorschläge für Abänderungen oder Neugestaltungen des Rechnungswesens in der Armee erschienen. Den Anregungen konnte im damaligen Zeitpunkte nicht Folge gegeben werden, da sie Teillösungen anstrebten, die sich hauptsächlich auf Formelles beschränkten, jedoch eine Gesamtkonzeption vermissen ließen.

Die Neuordnung des Rechnungswesens der Bundeszentralverwaltung erleichterte es dem Oberkriegskommissariat, das Rechnungswesen der Armee, das sich in Ausgaben der Rechnungsführer und in Ausgaben der Dienststellen des Militärdepartementes gliedert, von Grund auf zu reorganisieren. Vor allem mußten bisher gewohnte Auffassungen aufgegeben und ein Anpassen an neuzeitliche Erfordernisse angestrebt werden. Von der Öffentlichkeit werden immer wieder Vereinfachungen innerhalb der Bundesverwaltung verlangt. Auch der Bundesrat wie das Parlament und seine Kommissionen streben mit allen Mitteln ein rationelleres Funktionieren des Verwaltungsapparates an.

* Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung vom 15. 6. 1947, Nr. 12, „Bureau und Verkauf“, Mai 1948, Nr. 8 und ff.
Dr. Maurice Heimann „La comptabilité publique en Suisse“, Les Editions Radar, Genève, 1947.

Die mit der Beratung eines neuen Verwaltungsreglementes beauftragte Kommission, unter dem Vorsitz des Oberkriegskommissärs, erachtete es als ihre Pflicht, jede Möglichkeit zu einer Vereinfachung in der militärischen Verwaltung wie in der Armee zu prüfen. Es braucht eingehende Kenntnisse der Materie und Mut, an einem in der Verwaltung seit Jahrzehnten eingelebten Abrechnungsverfahren und einer Truppenbuchhaltung, die sich in zwei Aktivdiensten im großen und ganzen bewährt hat, grundlegende Änderungen vorzunehmen. Die innerhalb der Kommission vertretenen Vorschläge muteten anfänglich etwas revolutionär an, konnten sich aber wegen ihrer Einfachheit durchsetzen. Im Märzheft des „Fourier“ 1948 wurden die vorgesehenen Abänderungen im Entwurf des Verwaltungsreglementes bereits skizziert. Die Neuerungen wurden im Wiederholungskurs der 3. Division erprobt und durchwegs begrüßt.

Nach Berücksichtigung der von verschiedenen Seiten gemachten Bemerkungen wird nun ein bereinigter Entwurf an die Departemente des Bundes sowie den in Betracht fallenden militärischen Vereinen und Verbänden unterbreitet.

Einer im „Fourier“ oft formulierten Forderung nach Vereinfachung der administrativen Arbeiten des Fouriers wird nunmehr nachgekommen, wodurch der Fourier für Funktionen im Verpflegungswesen in vermehrtem Maße frei wird.

Die nachstehende Abhandlung erläutert die Vorschriften des Rechnungswesens und deren Auswirkungen.

1. Das Vorschußmandat

Zur Bestreitung der Bedürfnisse sind den Rechnungsführern bis jetzt vom Oberkriegskommissariat zu Dienstbeginn und in der Folge auf Begehren hin die erforderlichen Geldbeträge vorschußweise zur Verfügung gestellt worden.

Durch das Vorschußmandat fallen künftig Vorschußbegehren der Truppe und Vorschußkontokorrente in den Stäben dahin. Daneben bringt die Neuordnung eine Vereinfachung im Arbeitsablauf bei den mit dem Vorschußwesen betrauten Verwaltungsstellen. Da nur das absolut nötige Bargeld bezogen wird, entstehen bei der Truppe nur kleine Barbestände und es erfolgen auch nur geringe Saldoablieferungen.

Art. 54 des neuen Verwaltungsreglementes lautet:

„Die Geldversorgung der Truppe im Instruktions- und Aktivdienst erfolgt mit V o r s c h u ß m a n d a t e n, die bei den in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Bankinstituten und Poststellen eingelöst werden können.“

Das Vorschußmandat ist nur für Barabhebungen zu verwenden und dient ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben der Truppe (Bezahlung des Soldes und dringlicher Ausgaben). Die übrigen Zahlungen sind mit Postgiri und Zahlungsanweisungen ausführen zu lassen.

Gemäß Art. 55 sind für die Ausstellung von Vorschußmandaten berechtigt:

- a. Die Kommandanten der Rekrutenschulen, der Kaderschulen, der Kaderkurse sowie die Kommandanten der Stäbe und selbständigen Einheiten im Instruktions- und Aktivdienst.

Die Kommandanten der Heereseinheiten, der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, die Kommandanten der Brigaden, der Territorialzonen, Territorialkreise und der Militärsanitätsanstalten können ihre Kriegskommissare mit der Ausstellung der Vorschußmandate beauftragen. Ferner können Regimentskommandanten die Ausstellung der Vorschußmandate dem Regimentsquartiermeister übertragen, wenn dieser nicht Rechnungsführer ist.

b. Das Oberkriegskommissariat.

Abhebungsberechtigt ist der Rechnungsführer, welcher für den Bargeldbezug mit Vorschußmandaten einen besonderen Ausweis mit Photo in Uniform benötigt. Dieser Ausweis wird vom Oberkriegskommissariat ausgestellt. — Bei Stellvertretung eines Rechnungsführers benötigt der Stellvertreter nebst seinem besonderen Ausweis mit Photo in Uniform eine Bescheinigung des Kommandanten, die ihn als Stellvertreter des Rechnungsführers ausweist (Art. 58).

Die Zustellung der Vorschußmandate, welche vom Kommandanten aufzubewahren sind, erfolgt an diesen durch das Oberkriegskommissariat. Bei der Kriegsmobilmachung erhalten die Kommandanten der Stäbe und der selbständigen Einheiten die Vorschußmandate durch die Platzkommandanten ausgehändigt. — Nachbestellungen von Vorschußmandaten sind an das Oberkriegskommissariat zu richten (Art. 56).

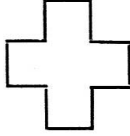
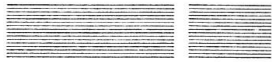
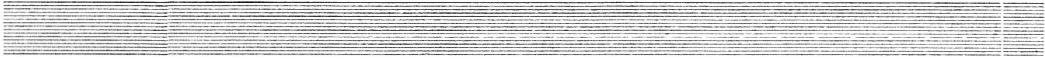
Wird ein weiteres Heft „Vorschußmandate“ benötigt, so ist der im Heft enthaltene Bestellschein zu verwenden. Bei der Entlassung ist das Heft „Vorschußmandate“ mit allen unbenützten Formularen dem Oberkriegskommissariat „eingeschrieben“ zurückzusenden. Der Verlust von Formularen ist dem Oberkriegskommissariat sofort zu melden.

Das Vorschußmandat, welches für den Bezug von Bargeld bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50 000.— verwendet werden kann, ist im Durchschreibeverfahren in vier Exemplaren auszustellen. Alle vier Exemplare müssen gleichlautend ausgefüllt und mit dem Truppenstempel und den Unterschriften des Ausstellers und des Rechnungsführers versehen sein. Der Rechnungsführer übergibt alle Exemplare der Auszahlungsstelle und quittiert ihr gegenüber für das empfangene Geld unter Vorweisung seines Ausweises. Die Unterschrift des Rechnungsführers darf erst am Schalter der Einlösungsstelle angebracht werden. Ein Exemplar erhält der Rechnungsführer von der Poststelle oder vom Bankinstitut abgestempelt zurück. Allfällig annullierte Vorschußmandate sind jeweils sofort dem Oberkriegskommissariat zurückzusenden.

Die zum Bezug vorgesehene Bank- oder Poststelle ist mindestens 2 Tage im voraus unter Angabe des Betrages und der Stückelung zu benachrichtigen, damit diese bei der Einlösungsstelle bereitgestellt werden kann.

Vor der Unterzeichnung durch den Aussteller sind auf den Exemplaren A—D diejenigen Zahlen der angeführten Skala herauszuschneiden oder durchzustreichen, welche die dem Mandatsbetrag deckende Zahl übersteigen. Für zwischen den Skalazahlen liegende Beträge ist die höhere Zahl beizubehalten.

Nachfolgend eine Wiedergabe des Vorschußmandates, Exemplar A:

Vorschußmandat										
Nr.										
A	Schweizerische Eidgenossenschaft								, den 19.....
Zahlen Sie gegen diese Vorschußmandat an uns selbst										
								Fr. 		
Höchstbetrag Fr. 50 000										
Franken										
zahlbar bei den als Einlösungs- stellen bezeichneten Banken und Poststellen					Stempel und Unterschrift der Truppe					
Nr. des Ausweises			Kommandant			Rechnungsführer				
bezahlt und avisiert:					Stempel und Unterschrift der Bank- oder Poststelle:					
....., den 19.....										
50 000	45 000	40 000	35 000	30 000	25 000	20 000	15 000	10 000	5 000	Wichtig! Bei Auszahlung Rückseite beachten.

Die Exemplare B, C und D entsprechen der Darstellung des Exemplares A, nur der Text und die Instruktionen auf der Rückseite sind sinngemäß abgeändert, was aus nachstehender Erläuterung hervorgeht:

Das Exemplar A (braun) bleibt als Quittung bei der Einlösungsstelle, welche sich für ihre Zahlung gemäß der ihr von der Schweiz. Nationalbank, Zürich bzw. Generaldirektion der PTT, Bern, erteilten Weisungen erholt.

Das Exemplar B (grün) ist mit Anzeige betitelt, dient als Belastungsanzeige und wird von der Bank oder Poststelle nach Anbringung von Ort und Datum am Tage der Auszahlung rechtsgültig unterzeichnet an die

Schweizerische Nationalbank, Bern (bei Auszahlung durch eine Bank),

Generaldirektion der PTT, Bern (bei Auszahlung durch eine Poststelle)

eingesandt.

Die Einlösungsstelle achtet darauf, daß alle Exemplare in Bezug auf Betrag, Datum, Stempel und Unterschriften der Truppe übereinstimmen.

Das Exemplar C (blau) ist ebenfalls mit Anzeige betitelt, wird von der Einlösungsstelle am Tage der Auszahlung, rechtsgültig unterzeichnet, direkt

an das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Bern, eingesandt und dient diesem als Buchungsunterlage.

Das Exemplar D (weiß) ist mit Einnahmebeleg bezeichnet, wird nach rechtsgültiger Unterzeichnung dem Rechnungsführer zurückgegeben und dient diesem als Einnahmebeleg.

Auf dem Heftumschlag der Vorschußmandate sind die vorstehend beschriebenen Instruktionen für die Verwendung der Vorschußmandate vermerkt. Der Heftumschlag enthält auch eine Spalte zur Aufzeichnung der mit einem Heft Vorschußmandate gemachten Bezüge, die an Stelle einer Souche tritt.

2. Zahlungsaufträge durch die Truppe

Zur Verminderung des Bargeldverkehrs wurden während des Aktivdienstes den Stäben und Einheiten rund 6000 Postcheckkonten eröffnet, die mit Beendigung des Aktivdienstes aufgehoben wurden. Es ist begreiflich, daß die Stäbe und Einheiten bei Wiederbeginn der Wiederholungskurse Postcheckkonten anbegehrten. Da aber ein Postcheckkonto jährlich nur während des Wiederholungskurses benützt wird, wollte die Postverwaltung nicht darauf eintreten. Zudem lehnte es die Postverwaltung ab, Barauszahlungen an jedem Postschalter, die jeweils mit telephonischen Rückfragen beim betr. Postcheckamt verbunden waren, durchzuführen. Dennoch drängte sich ein Verfahren auf, die Vorteile des Postcheckverkehrs der Truppe zu vermitteln.

Die Lösung wurde in der Weise gefunden, daß die Stäbe und selbständigen Einheiten, statt über ein eigenes Postcheckkonto, ihre Rechnungen mittels einem Postcheckbordereau in 4 Exemplaren über eine zentrale Postcheckrechnung begleichen lassen können. Sie genießen dadurch die gleichen Vorteile, die ihnen ein eigenes Postcheckkonto bietet, werden jedoch von der Führung einer Postcheckrechnung entlastet.

Es werden den Stäben und selbständigen Einheiten Blöcke zu je 25 Exemplaren abgegeben.

Gemäß Art. 62 des Entwurfes zum neuen Verwaltungsreglement hat der Rechnungsführer für Postgiri und Zahlungsanweisungen im Durchschreibeverfahren ein Postcheckbordereau in 4 Exemplaren auszufertigen. Unter Verwendung eines vorgedruckten Briefumschlages sind die Formulare A, B und C dem Oberkriegskommissariat zuzustellen. Das Exemplar D bleibt in der Hand des Rechnungsführers. Girozettel und Zahlungsanweisungen lautend auf „III 520“ sind, mit dem Truppenstempel versehen und vollständig ausgefüllt, dem Postcheckbordereau, welches vom Rechnungsführer zu unterschreiben ist, beizulegen. Der Kommandant nimmt Einsicht in die Bordereaux und bescheinigt dies mit seiner Unterschrift. Die Rechnungen und Belege, mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehen, sind den Postcheckbordereaux beizulegen.

Das Postcheckbordereau mit den Belegen wird durch das Oberkriegskommissariat den betr. Buchhaltungen einverleibt. Eine Verbuchung durch die Truppenrechnungsführer aller mit Postcheckbordereaux zur Zahlung aufgegebenen Fak-

turen usw. hat im Taschenbuch und in der Generalrechnung nicht zu erfolgen. Dagegen sind die mit Postcheckbordereaux bezahlten Käufe vor Absendung an das Oberkriegskommissariat im Verpflegungs-Beleg Spalte „Fassung“ einzutragen, soweit dies notwendig ist. Im Taschenbuch und in der Generalrechnung sind nur die barbezahlten Rechnungen (aus Geldbezügen mit Vorschußmandaten) einzutragen.

Nachfolgend eine Wiedergabe des Postcheckbordereaux Exemplar A:

Truppe:		Datum:			
Beleg	Bemerkungen	Empfänger	Check-Kto.	Einzel-posten	Betrag
					Fr.

Die Exemplare B, C und D entsprechen der Darstellung des Exemplares A, nur die Bezeichnung ist sinngemäß abgeändert:

Das Exemplar A (grün) bleibt mit den Belegen beim Oberkriegskommissariat; es ist ein Teilbestand der Truppenbuchhaltung.

Das Exemplar B (blau) wird vom Oberkriegskommissariat mit den Giri und Zahlungsanweisungen an das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen zur Ausführung der Zahlungen gesandt. — Die Postcheckbordereaux werden laufend in die täglichen Postchecks für die Überweisungen der Bundesverwaltung einbezogen. Die Verbuchungen erfolgen mit modernen, elektrisch betriebenen Buchhaltungsmaschinen. Die rationelle Organisation und maschinelle Einrichtung erlauben auch einen Masseneingang von Postcheckbordereaux rasch und sicher zu bewältigen.

Das Exemplar C (gelb) wird vom Oberkriegskommissariat mit dem Exemplar B an das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen gesandt; es geht mit den Giri und Zahlungsanweisungen als Postcheckbordereau an das Postcheckamt.

Das Exemplar D (weiß) bleibt beim Rechnungsführer.

Innert Monatsfrist nach Dienstschluß eingehende Rechnungen sind vom Rechnungsführer mit Postcheckbordereaux zu begleichen. Später eingehende Rechnungen sind, vom Kommandanten unterschrieben, dem Oberkriegskommissariat zur Zahlung einzusenden.

Rechnungssaldi sind auf das Postcheckkonto III 520 Oberkriegskommissariat Bern mit dem Vermerk „Rechnungssaldo“ einzuzahlen (Art. 66).

3. Die Truppen-Buchhaltung

Durch die im Rechnungswesen der Militärverwaltung getroffenen Reformen können zehntausende von bisher als notwendig erachteten Buchungsposten, die ihrerseits die entsprechenden Anordnungen, Kontrollen, Eintragungen usw. nach sich zogen, unterlassen werden.

Die Kontierung, d. h. Ausgliederung der Ausgaben nach gewissen Gesichtspunkten, erfolgt inskünftig außerhalb der Buchhaltung mit statistischen Aufzeichnungen.

Die Dienststellen des Militärdepartementes beschaffen sich die Kredite für Schulen und Kurse selbst und veranlassen daraus die nötigen Ausgaben. Es betrifft dies vor allem Ausgaben für Verpflegung, Fourage, Betriebsstoffe, Mietgelder für Pferde und Motorfahrzeuge, Unterhalt von Motorfahrzeugen, Gesundheitspflege, Tierarzt und Tierarzneikosten, Drucksachen, Karten, Bahntransporte und Munitionsverbrauch. Da künftige alle Ausgaben für Verpflegung zu Lasten der Dienstkasse gehen, fällt die Haushaltungskasse weg. Rechnungsstellung an die Truppe für Armeeproviand erfolgt nicht mehr. Die Revision über Fassung/Berechtigung erfolgt anhand der Gutscheine. Der Truppenrechnungsführer wird davon nur soweit berührt, als er Gutscheine ausstellt, darüber ordnungsgemäß abrechnet und bis nach erfolgter Kontrolle haftbar bleibt.

Dagegen führt die Einheit (Stab) künftige eine Truppenkasse, die aus einem vom Militärdepartement festzusetzenden Betrag, einer Entschädigung für Buralkosten, allfälligen Soldabzügen, Erlös aus Abfällen und Altmaterial, Zuwendungen oder Schenkungen gespeisen wird. Die Truppenkasse steht zur Verfügung der Truppe und ist zu folgenden Zwecken zu verwenden:

Bezahlung von Schäden und Verlusten zulasten der Einheit, Förderung der Ausbildung in und außer Dienst, für das Wohl der ganzen Truppe, für andere Ausgaben, welche die ganze Truppe betreffen wie Buralkosten, Kranzspenden bei Todesfällen usw.

In die Generalrechnung werden eingetragen:

Die mit Vorschußmandaten bezogenen Gelder, eventuelle Bareinnahmen sowie die barbezahlten Ausgaben. Eine Eintragung im Taschenbuch und Generalrechnung der mit Postcheckbordereaux gemachten Zahlungen erfolgt nicht.

Damit wird die Truppen-Buchhaltung um einen Drittel bis zur Hälfte als bis anhin kleiner.

Sowohl über die barbezahlten Ausgaben wie die mit Postcheckbordereau veranlaßten Vergütungen wird der Truppenrechnungsführer wie bis anhin erst durch die Revisionsbemerkungen entlastet.

Die Gestaltung der stark verkleinerten Truppen-Buchhaltung wird durch die zuständigen Stellen anhand der neuen Vorschriften studiert. Über die formelle Gestaltung sind auch im „Fourier“ schon viele Aufsätze erschienen. Die vorgesehene Zuteilung von Schreibmaschinen an Einheiten und Stäbe dürfte einem Durchschreibeverfahren zum Durchbruch verhelfen. Die Einheit (Stab) ist administrativ selbständig (Art. 11).

Die Kontrollen und Belege für die Einheiten im Bataillon und in der Abteilung werden von den Rechnungsführern der Einheit erstellt und dem Qm. zur Bezahlung und Einverleibung in die Generalrechnung abgegeben (Art. 26/3).

Die Generalrechnung wird also inskünftig im Bataillon resp. in der Abteilung durch den Bataillons- resp. Abteilungs-Quartiermeister zentral, in selbständigen Einheiten durch den Rechnungsführer, erstellt.

Im Bataillon, in der Abt. und in der selbständigen Einheit (Stab) ist auf jeden Soldtag eine Generalrechnung zu erstellen. Bei den übrigen Stäben sind die direkt unterstellten Einheiten in die Generalrechnung des Stabes einzubeziehen (Art. 26/1).

Die Planung und moderne Auffassung, die im Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement in Bezug auf das Rechnungswesen der Armee zum Ausdruck kommt, sollte nun noch ihren Ausdruck finden in der Neuorganisation der Truppenbuchhaltung. Dabei könnte folgendes vorgesehen werden, wobei ausdrücklich betont wird, daß es sich um Vorschläge handelt:

Anstelle des gebundenen Taschenbuches wäre ein Umschlagdeckel mit Heftvorrichtung zur Aufnahme der benötigten Einlageblätter abzugeben. Jeder Rechnungsführer würde sich aus den Formularen sein Taschenbuch selber so zusammenstellen, wie es der Bestand und die Zusammensetzung seiner Truppe erfordert. In nichtselbständigen Einheiten wären die zur Erstellung der Buchhaltung benötigten Kontrollen und Belege dem vorgesetzten Quartiermeister abzuliefern. Die Belege der unterstellten Einheiten würden demnach direkt in die Generalrechnung des vorgesetzten Rechnungsführers eingetragen, wobei ein Doppel aller Kontrollen beim Rechnungsführer bleibt. Sowohl die Formulare im Taschenbuch wie diejenigen der abzuliefernden Buchhaltung wären auf die gleiche Größe zu normalisieren, wodurch es möglich wird, die Kontrollen und gewisse Belege der Truppenbuchhaltung im Durchschreibeverfahren zu erstellen.

a. **Mannschaftskontrollen**, Kontrolle für Armeetiere und Transportmittel (Art. 27 und 28):

In einem Arbeitsgang wären im Durchschreibeverfahren 3 Exempl. zu erstellen.

Exemplar A wird der Buchhaltung der ersten Soldperiode beigegeben,

Exemplar B wird der Buchhaltung der letzten Soldperiode (im Aktivdienst nach 2 Monaten) beigegeben,

Exemplar C bleibt im Ringtaschenbuch.

Auf den Kontrollen wären zwischen den Graden resp. Kategorien keine Linien mehr freizulassen und jeder Zuwachs auf einer Ergänzungskontrolle aufzuführen.

Einer Prüfung wert wäre auch die Führung der Kontrollen mit Fichen, anstelle von Verzeichnissen; dies würde erlauben, neben den genannten drei Exemplaren, auch die Ausfertigung für die kontrollführende Dienststelle wie für die Feldpost in einem Arbeitsgang zu erstellen. Die losen Fichen könnten nach Belieben eingeordnet und zusammengeheftet werden.

b. **Standort, Bestand und Mutationen**.

Dieses Formular könnte im Durchschreibeverfahren in 2 Exemplaren erstellt werden. Exemplar A = Taschenbuch, Exemplar B = Buchhaltung.

c. **Soldbeleg**.

Die Ausfertigung im Durchschreibeverfahren würde sich deshalb empfehlen, weil eine Buchhaltung bei der unterstellten Einheit nicht mehr erfolgt und damit ein Doppel des Beleges im Taschenbuch des Rechnungsführers einer solchen Einheit verbleibt.

d. Verpflegungsbeleg.

Nach Art. 140 des Entwurfes des neuen Verwaltungsreglementes ist über die Ankäufe und Bezüge gegen Gutscheine von Brot, Fleisch und Käse in der Verpflegungsabrechnung nach Portionen abzurechnen. Über die Gemüseportion (Art. 141) und über die Ersatzmittel für Brot, Fleisch und Käse (Art. 127) wird dagegen in der Verpflegungsabrechnung wertmäßig abgerechnet. Die Fourageeintragung (Art. 167) erfolgt in Rationen.

Daraus dürfte sich eine andere Gestaltung des Verpflegungsbeleges ergeben. Diese ließe sich sehr einfach gestalten, wenn für alle Verpflegungsmittel der Tagesportion die Abrechnung (nicht die Fassung) wertmäßig erfolgen könnte.

e. Mietgeldlisten.

Die Auszahlung der Mietgelder für Pferde erfolgt im Instruktionsdienst anhand der Pferdieförderungslisten und im Aktivdienst anhand der Listen für die Tagesentschädigung der requirierten Pferde durch das Oberkriegskommissariat. Die Auszahlung der Miete für private Motorfahrzeuge sowie der Entschädigung für Requisitionsmotorfahrzeuge wird durch die Abteilung für Heeresmotorisierung veranlaßt.

Es wären also künftig nur für Fahrräder Mietgeldlisten auszufertigen und die Mietgelder zu bezahlen, sowie im Instruktionsdienst die Mietgelder für die selbstgestellten Offizierspferde.

f. Generalrechnung.

Diese wird nur noch durch Stäbe und selbständige Einheiten erstellt und kann im Durchschreibeverfahren ausgefertigt werden.

g. Belege.

Nach Art. 13 sind die Einnahmen und Ausgaben durch Belege auszuweisen. Infolge Reformen im Rechnungswesen der Militärverwaltung konnte auf gesonderte Rechnungsstellung verzichtet werden. Der gleiche Lieferant kann also mehrere Warengattungen oder Dienstleistungen auf dem gleichen Rechnungsformular (Faktur) aufführen. Dieses Verfahren wird die Anzahl der Belege vermindern.

Schlußbetrachtungen

Aus den Darlegungen über das Geldversorgungs- und das Zahlungsverwesen der Armee ergibt sich, daß die Truppenbuchhaltungen einmal an der Zahl, sodann aber an Umfang, bedeutend abnehmen. Die administrativen Arbeiten werden besonders in den unterstellten Einheiten bedeutend vermindert. Die in den Bataillons- und Abteilungsstäben in etwas größerem Ausmaße zu leistenden Arbeiten könnten unter Verwendung von technischen Hilfsmitteln rationeller erledigt werden.

Der neue Verwaltungsreglements-Entwurf sagt in Art. 14:

„Das Oberkriegskommissariat bestimmt die für das Truppenrechnungswesen zu verwendenden Formulare“, und in Art. 18:

„Die in den Schulen der Verpflegungstruppen ausgefertigten Musterbuchhaltungen sind für die Führung des Taschenbuches, der Warenkontrolle,

Magazin-, Schlächtere- und Bäckerei-Buchhaltungen, Packmaterial-Kontokorrente- und Kontrollen, sowie für die Erstellung der Bestandeskontrollen, der Generalrechnung, sämtlicher Buchhaltungsbelege, Gutscheine usw., verbindlich.“
 „Der Oberkriegskommissär erteilt die Weisungen über die Ausfertigung der Musterbuchhaltungen.“

Der Verwaltungsreglementsentwurf wird ohne Zweifel bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der Truppenbuchhaltung haben. An einer durchgehenden Modernisierung derselben sind die Rechnungsführer besonders interessiert.

Man darf erwarten, daß die formelle Gestaltung der Musterbuchhaltungen einfach und neuzeitlichen Auffassungen entsprechend erfolgen wird.

Mit dem Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement ist eine große, weit-schichtige Arbeit in kurzer Zeit zu einer Vorlage gereift, von der man annehmen darf, daß sie eine günstige Aufnahme vor den zuständigen Behörden finden wird. Gerade in unruhigen Zeiten ist es notwendig, auf allen Gebieten saubere und klare Verhältnisse zu haben.

Gleichstellung von Feldweibel und Fourier

Wie wir in der letzten Nummer, anlässlich der Berichterstattung über die XXX. Delegiertenversammlung in Neuenburg mitgeteilt haben, wurde an dieser Zusammenkunft vom Zentralvorstand auch ein Briefwechsel zwischen ihm und dem E. M. D. verlesen. Zur Orientierung der Mitglieder veröffentlichen wir einerseits die Anfrage des Z. V. an Herrn Bundesrat Kobelt vom 20. April 1948 — ausnahmsweise in der Originalfassung, d. h. in französischer Sprache — und andererseits die Antwort des Vorstehers des Eidg. Militärdepartementes (mit Erlaubnis dieser Stelle):

Brief des Zentralvorstandes an den Chef des E. M. D.:

Association Suisse des Fourriers

Comité Central

Lausanne et Genève, le 20 avril 1948.

Monsieur le Conseiller fédéral Kobelt
 Chef du Département militaire fédéral
 BERNE

Concerne: Statut du fourrier.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous ne nous en voudrez pas si, après 11 mois de silence, nous venons de nouveau frapper à votre porte sur un sujet, qui, vous le savez, est l'objet de nos constantes préoccupations. Tout se passe en effet comme si les pourparlers que nous avons engagés avec vous devaient, une fois encore, rester lettre morte pour une longue période; il serait plus exact d'écrire que... rien ne se passe.

Vous connaissez, Monsieur le Conseiller fédéral, l'esprit qui anime les signataires de ces lignes, les membres de notre Comité central et les fourriers en général. Depuis tant d'années que nous recherchons une amélioration du sort